



DLRG-Jugend

Landesverband Hamburg e.V.

Jugendordnung

03.04.2005

§1

Name / Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) im Landesverband Hamburg, bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG-Jugend).

§2

Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§3

Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung

§4

Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren (passives Wahlrecht). Die Wahl zum Schatzmeister kann erst mit 18 Jahren erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
Wer in der DLRG oder in der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

§5

Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Hamburg sind:

1. Landesjugendtag
2. Landesjugendrat
3. Landesjugendvorstand

Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt sie Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

§6

Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Hamburg. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Hamburg.
 - (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) Den Delegierten der DLRG-Jugend Hamburg, die von den Bezirkjungenden für ein Jahr gewählt werden. Ihre Wahl ist durch Protokoll bis spätestens eine Woche vor dem Landesjugendtag nachzuweisen;
 - b) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendrates;
 - ohne Stimmrecht -
 - c) Den weiteren Mitgliedern des Landesjugendrates
 - (3) Die Zahl der Delegierten wird zu (2)a) auf fünf Delegierte pro Bezirk festgelegt.
 - (4) Der Landesjugendtag findet jährlich statt, spätestens jedoch drei Wochen vor der LV-Tagung.
 - (5) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - a) Grundlegende Entscheidungen zur Jugendarbeit im Landesverband Hamburg e.V. auf der Grundlage des Leitbildes;
 - b) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes und der Prüfungsberichte der Revisoren, alternativ des geprüften Kassenberichtes;
 - c) Einsetzen von Kommissionen und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlußberichte;
 - d) Entlastungen des Landesjugendvorstandes;
 - e) Wahl des Landesjugendvorstandes;
 - f) Wahl von mindestens zwei maximal drei Revisoren und einem Stellvertreter; Sofern hierzu keine Wahl getroffen werden kann, gelten die Kassenprüfer der DLRG Landesverband Hamburg e.V.;
 - g) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge;
 - h) Bestätigung des vom Landesjugendrates zu beschließenden Haushaltsplanes;
 - i) Leitbildumsetzung;
 - j) Abwählen;
 - k) Änderung der Landesjugendordnung;
- Die Frist für Anträge zum Landesjugendtag beträgt drei Wochen vor Tagungsbeginn. Anträge sind in Textform an das Landesjugendsekretariat oder dem Landesjugendvorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisoren werden für eine Amtszeit von drei Jahren, die Delegierten jährlich gewählt. Die Revisoren und deren Stellvertreter dürfen kein Amt im Landesjugendvorstand inne haben.
 - (7) Auf schriftlichen Antrag von min. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

§7

Landesjugendrat

- (1) Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Hamburg.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) Dem Jugendvorsitzenden oder dessen Vertreter jeder Bezirksgliederung der DLRG-Jugend Hamburg;
 - b) Den Stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes;
 - c) Den Leitern der eingesetzten Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen;
 - d) Einem Vertreter des Landesverbandes;
 - e) Einem Vertreter des Bundesjugendvorstandes;
 - ohne Stimmrecht -
 - f) Den Revisoren der DLRG-Jugend Hamburg;
 - g) Den Mitgliedern der Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen.
- (3) Der Landesjugendrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Zu der Sitzung lädt der Landesjugendvorsitzende ein und führt diese. Die Einladung bedarf der Textform. Die Ladungsfrist für eine Sitzung beträgt vier Wochen.
- (4) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind:
 - a) Die Aufgaben des Landesjugendtages, ausgenommen Entlastungen Wahlen, Abwählen und Änderung der Landesjugendordnung;
 - b) Überprüfung und Weiterentwicklung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Landesebene;
 - c) Behandlung von aktuellen Jugendpolitischen Themen;
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen, vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Hamburg.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorsitzenden der Bezirksjugendvorstände der DLRG-Jugend Hamburg oder einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendrates einberufen werden.

§8

Landesjugendvorstand

- (1) Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Hamburg.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) Dem Vorsitzenden (Jugendwart) der DLRG-Jugend Hamburg;
 - b) Mindestens einem maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) Dem Schatzmeister (Wirtschaft und Finanzen)

Der Vorstand sollte nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt sein.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bilden die Gremien der DLRG-Jugend Hamburg Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen.
Die Amtszeit der Mitglieder endet bei Arbeits- und Projektgruppen mit der Erfüllung der Aufgabe, spätestens mit der Neuwahl eines neuen Landesjugendvorstandes. Bei Kommissionen endet die Amtszeit mit der Neuwahl eines neuen Landesjugendvorstandes.
- (4) Aufgaben des Landesjugendvorstandes sind:
 - a) Planung, Steuerung und Umsetzung der Jugendarbeit auf Grundlage des Leitbildes und der Beschlüsse des Landesjugendtages in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendrat;
 - b) Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen;
 - c) Kommissarische Einsetzung einzelner Mitglieder des Landesjugendvorstandes;
- (5) Außenvertretung: Grundsätzlich vertritt der Landesvorsitzende die DLRG-Jugend Hamburg nach außen und innerhalb der DLRG. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und sofern kein Stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung steht, kann die Außenvertretung der DLRG-Jugend Hamburg durch den Schatzmeister erfolgen.
- (6) Der Landesjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und kann ansonsten nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von einem der Mitglieder des Landesjugendvorstandes kann. Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- (7) Beschlussfähigkeit des Landesjugendvorstandes ist gegeben, wenn auf einer Sitzung 1/3, mindestens jedoch drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst geben kann und bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der eingesetzten Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen.
- (9) Die Ladungsfrist für eine Jugendvorstandssitzung beträgt zwei Wochen.

§9 **Landesjugendbeirat**

Der Landesjugendbeirat ist das Beratungs- und Planungsgremium des Landesjugendvorstandes. Die vom Landesjugendvorstand berufenen Leiter der Arbeits- und Projektgruppen bilden den Landesjugendbeirat. Der Landesjugendvorstand soll mit dem Landesjugendbeirat mindestens drei mal im Jahr gemeinsam tagen.

§10 **Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen**

- (1) Arbeitsgruppen sind auf Dauer ausgerichtete Gruppen. Die Amtszeit endet mit Auflösung, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des Landesjugendvorstandes. Es ist ein Abschlußbericht zu erstellen.
- (2) Projektgruppen werden für ein bestimmtes Projekt eingerichtet. Sie enden nach Erfüllung des Projektes für das sie eingesetzt wurden. Es ist ein Abschlußbericht zu erstellen.
- (3) Kommissionen können für bestimmte strategische Ziele der DLRG-Jugend Hamburg gebildet werden. Je nach Zweck und Erfüllung dieser Aufgaben kann eine Kommission eine ständige oder temporäre Einrichtung sein. Die Voraussetzungen der Ziffern (1) und (2) dieses Paragraphen gelten entsprechend.

Die Leiter der Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen haben für die jeweiligen Mitglieder ein Mitglieder ein Vorschlagsrecht und können zur Erfüllung dieser Aufgaben einzelner Mitglieder selbst berufen. Über eine evtl. Einberufung von Mitgliedern muss der Landesjugendvorstand unterrichtet werden. Ständige Mitglieder müssen von einem Organ der DLRG-Jugend Hamburg bestätigt werden.

§11 **Jugend-Geschäftsordnung**

Die DLRG-Jugend im Landesverband Hamburg e.V. gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

§12

Bezirksjugendordnungen

Die Jugendordnungen der Bezirksgliederungen müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Das heißt, es muss gewährleistet sein:

- der demokratische Aufbau- und Willensprozess,
- das Mindestwahlalter,
- die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend Hamburg

Sie bedürfen daher der Zustimmung des Landesjugendvorstandes. Hat eine Bezirksgliederung keine Jugendordnung, so gilt die Landesjugendordnung entsprechend für die Bezirksgliederung der DLRG-Jugend Hamburg.

§13

Änderung der Landesjugendordnung

Eine Änderung der Landesjugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden Personen. Sie Bedarf der Bestätigung durch den Bundesjugendvorstand, sowie durch den Landesverbandsrat des DLRG Landesverbandes Hamburg e.V.

Die beantragte Änderung muss in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Landesjugendtag bekannt gegeben werden.

§14

Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung ist am 03.04.2005 in Hamburg-Bergedorf auf dem Landesjugendtag 2005 beschlossen worden. Dadurch verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit.